

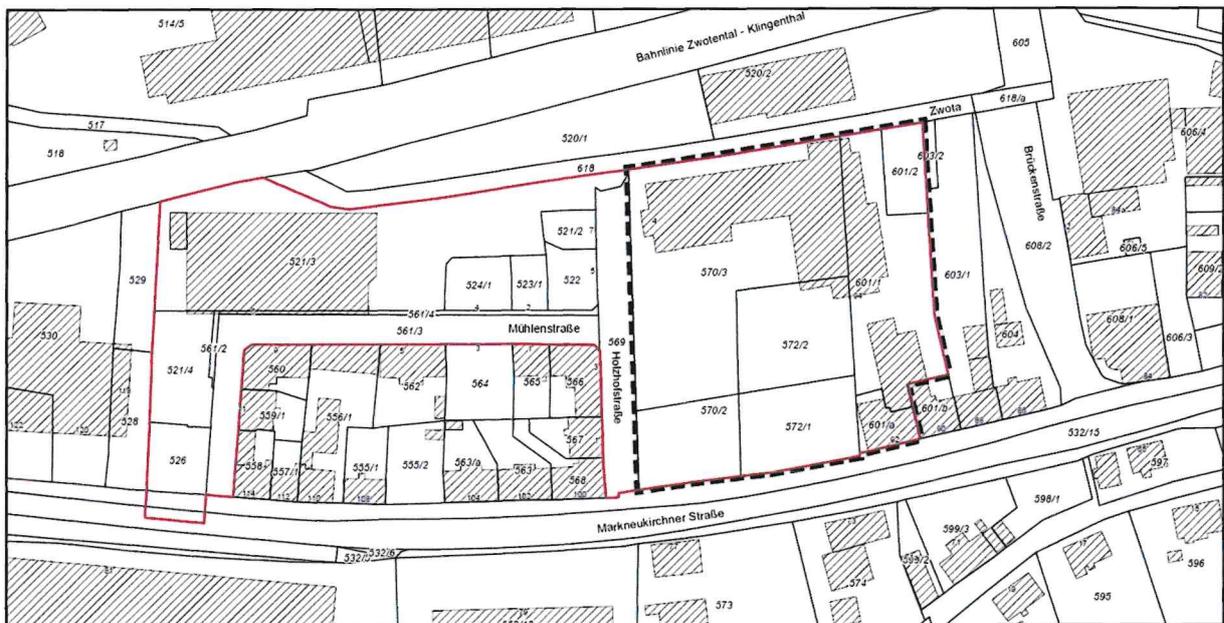
Ortsübliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Klingenthal

über die

die erneute öffentliche Beteiligung zur 1. Änderung Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort an der Markneukirchner Straße“ gemäß § 13a und § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2024 die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort an der Markneukirchner Straße“, Fassung 09/2024, gebilligt und die Unterlagen zur erneuten öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie zur Durchführung der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB (Beschlussnummer: 34) bestimmt.

Das Plangebiet des seit 08.03.2019 rechtskräftigen Bebauungsplans umfasst Flächen an der Markneukirchner Straße im Bereich der Mühlenstraße und Holzhofstraße. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans betrifft den Teilbereich östlich der Holzhofstraße. Die Situation wird aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Lageplan: Geltungsbereiche des rechtskräftigen Bebauungsplans (durchgezogene rote Linie) und seiner 1. Änderung (schwarze Strichlinie).

Anlass und Ziel der Planung ist es, mit der Anpassung der Gebietsausstattung die bisherige Einzelhandels- und Nahversorgungsfunktion des Standortes zu stärken, zu entwickeln und zu erhalten. Dazu werden zulässige Verkaufsflächengrößen und Bauhöhen angepasst und aufgrund des Immissionsschutzes LKW-Stellplätze ausgeschlossen. Weiterhin werden die überbaubaren Grundstücksflächen und Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen neu bzw. in veränderter Form festgesetzt.

Vom 17.04. bis zum 22.05.2023 fand bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Planentwurfssfassung 10/2022 statt. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde im Nachgang geändert bzw. ergänzt, und zwar dahingehend, dass

- eine Festsetzung zum Ausschluss von LKW-Stellplätzen eingeführt wurde und
- die überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen) sowie
- die Flächen für unter anderem Stellplätze angepasst wurden.

Nach §§ 3 Abs. 2 i. V. m. 4a Abs. 3 BauGB wird der Öffentlichkeit in Bezug auf diese Änderung bzw. Ergänzung der Entwurfssfassung 09/2024 gegenüber der Fassung 10/2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Für die Planung sind die Verfahrensvorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach dem beschleunigten Verfahren § 13a BauGB anzuwenden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort an der Markneukirchner Straße, bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Text in der Fassung 09/2024, die Begründung in der Fassung vom 09/2024 sowie diese Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 11.11.2024 bis 13.12.2024

ins Internet unter www.klingenthal.de/DE/Buerger-und-Rathaus/Bekanntmachungen/index.html eingestellt sowie über das Zentrale Landesportal zugänglich gemacht unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite.

Als zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die vorgenannten Unterlagen während des vorab genannten Zeitraums in der Stadtverwaltung Klingenthal (Rathaus), Zimmer 107, Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal während der Dienstzeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen vorrangig elektronisch per E-Mail an beteiligung@stadt-klingenthal.de übermittelt werden. In Ausnahmefällen ist aber weiterhin auch die Übermittlung auf einem anderen Weg z. B. postalisch an Stadt Klingenthal, Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung (Rathaus), Kirchstraße 14, 08248 Klingenthal, möglich. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zeitgleich werden die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V. m § 4a Abs. 3 BauGB erneut beteiligt.

Datenschutz:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten erhoben und von der Großen Kreisstadt Klingenthal in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Klingenthal, 25.10.2024


Judith Sandner
Oberbürgermeisterin

